

Satzung für den "Förderverein der Städtischen Katholischen Grundschule Echtz e.V."

§ 1) Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städtischen Katholischen Grundschule Echtz“ und führt nach Eintragung beim Vereinsregister Düren den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Düren-Echtz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2) Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle und ideelle Förderung der Städtischen Katholischen Grundschule Echtz in deren Erziehungs- und Bildungsarbeit für die Jugend. Er will die Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern, Schülerinnen und Schülern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern und Freundinnen und Freunden der Schule erhalten und fördern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.
2. Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht begründet werden. Sämtliche Leistungen erfolgen vielmehr in freier EntschlieÙung des Vorstands sowie mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Aufhebung oder Auflösung keine Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder Erträge aus diesen, desgleichen nicht den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachwerte.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düren, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung unter der Auflage, dies bevorzugt an der Städtischen Katholischen Grundschule Echts zu tun, zu verwenden hat.

§ 3) Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann notwendiges Hilfspersonal gegen angemessene Vergütung bestellt werden.

§ 4) Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Mitgliedschaft die Satzung an.

2. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod

b) freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende erfolgen kann und spätestens bis zum 30.09. eines Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt sein muss.

c) Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ziele des Vereins. Ein Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung soll dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das Mitglied soll, nach Aufforderung, binnen drei Wochen etwaige Rechtfertigungsgründe schriftlich mitteilen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das Mitglied, binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe, Beschwerde einlegen. Die Beschwerde soll begründet werden. Über die Annahme der Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wird die Beschwerde angenommen, entscheidet der Vorstand erneut und abschließend über den Ausschluss.

§ 5) Beitrag

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der jährlich zu zahlende Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7) Vorstand

1. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie möglichst zwei dem Lehrer-Kollegium der Städtischen Katholischen Grundschule Echtz Angehörigen, und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Kassierer/in
- d) Schriftführer/in
- e) Beisitzerinnen und Beisitzer Die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer wird jeweils von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode festgelegt.
- f) bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schulleitung als geborene Mitglieder Diese werden von der Schulleitung in eigener Entscheidung entsandt.

2. Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der in § 7, Ziffer 1 f) genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands gemäß § 7, Ziffer 1 a) – e) vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl.

§ 8) Geschäftsbereich des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberichtig. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

4. Der/die Kassierer/in verwaltet die Kassen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

5. Der/die Schriftführer/in hat über jede Verhandlung der Vereinsorgane ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/seiner Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9) Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und unter Beteiligung des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreter/in mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.

2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der schriftlich unter Wahrung einer zweiwöchigen Frist mit Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder von

a) 2/3 über die Änderung und Ergänzung der Satzung;

b) 2/3 über die Festsetzung des jährlich zu zahlenden Mindestbeitrags;

c) 3/4 über die Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder über

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7, Abs. I. a) bis e);

b) die Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen; diese prüfen vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres

c) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;

d) die Entlastung des Vorstands;

e) Anträge des Vorstands oder der Mitglieder (ausgenommen Anträge der Ziffer 3).

5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor ihrem Zusammentritt dem Vorstand schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen.

6. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

7. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11) Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung und unter Angabe in der Tagesordnung mit der in § 10, Abs. 3. c) festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

2. Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind mindestens zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands.

3. Für die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins gilt die in §2 Absatz 6 dargestellte Regelung.

§ 12) Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung vom 27. März 2023 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Düren-Echtz, 27. März 2023

Chausseil

Silvia Maria Schmitz

Chausseil

Sabine

M. Conzel

T. Gell

Keller

S. Müller

A. Giebels

N. K.

W. K.

K. Bony

A. Berndt

B. Kindel

M. Giebel